

experience e.V.

- Satzung -

I. Allgemein

[1] Name und Eintragung des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „experience“.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Backnang trägt der Verein den Zusatz „e.V.“

[2] Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Murrhardt.

[3] Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der erlebnisorientierten Pädagogik.
- (2) Der Zweck soll durch folgende Punkte verwirklicht werden:
 - (a) Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder.
 - (b) Weiterentwicklung von Übungen und Methoden.
 - (c) Angebot von Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen.
 - (d) Anschaffung und Pflege von Materialien für die Erlebnispädagogik.
 - (e) Aufbau und Unterhalt eines Geländes zur Durchführung von erlebnispädagogischen Übungen.

[4] Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem in [3] genannten Zweck verfolgt der Verein einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Entstehung noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Überschüsse werden nicht erzielt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[5] Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

[6] Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Änderungen erhalten ihre Gültigkeit zum ersten Tag des folgenden Geschäftsjahres.

[7] Eintritt in den Verein

- (1) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

[8] Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

[9] Austritt aus dem Verein

- (1) Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten.

- (2) Mitglieder können ihren Austritt zum letzten Tag des Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

[10] Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand nach dessen Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet bei ihrer nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

[11] Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

[12] Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung von Beiträgen,
- f) Satzungsänderungen.

[13] Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Wird von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Versammlung einberufen. Dem Antrag muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes.

[14] Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit offen durch Handaufheben gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

[15] Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Überprüfung des Jahresabschlusses zum Ende des Geschäftsjahres.

V. Vorstand

[16] Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Er tritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorstände sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

[17] Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Wahrnehmung der Geschäfts- und Kassenführung sicherzustellen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (4) Der Vorstand informiert die Mitglieder in einem Jahresbericht über seine Arbeit.
- (5) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

[18] Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre.
- (2) Der Vorstand wird jährlich jeweils zur Hälfte von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist binnen drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.

[19] Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (3) Alle Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand kann Personen als Mitarbeiter und Helfer mit beratender Stimme hinzuziehen und zu seinen Sitzungen einladen.

[20] Entscheidungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse könne auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Beteiligten zu unterschreiben.

VI. Schlussbestimmung

[21] Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Vorhandenes Vereinsvermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Murrhardt für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Murrhardt, den 15. November 2002

Satzungsänderung vom 19. Dezember 2004 (18, 1)